



Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Beschlussvorlagen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
BV/035/2026

Beratungsfolge **Termin** **dafür** **dagegen** **Enthaltung**

| Beratungsfolge | Termin | dafür | dagegen | Enthaltung |
|--|------------|-------|---------|------------|
| Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten | 16.06.2026 | | | |
| Hauptausschuss | 23.06.2026 | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2026 | | | |

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über das Vorfahrtsstraßennetz im Bereich der 30km/h- Zone innerhalb der Innenstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt das in der Anlage dargestellte Vorfahrtstraßennetz im Stadtgebiet Bad Freienwalde (Oder) als Grundlage zur Ausweisung verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30.04.2026 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Eberswalder Straße ab Hausnummer 6/7 Altkietz bis zur B 167 Kanalstraße in Bezug auf Verkehrssicherheit und aus Lärmschutzgründen anordnen zu lassen und einzurichten.

Voraussetzung zur Erweiterung der bestehenden innerstädtischen 30-km/h-Zone ist eine Beschlussfassung über die Ausweisung eines Vorfahrtsstraßennetzes im Stadtgebiet entsprechend den Anforderungen nach § 45 Abs. 1 c StVO.

Bereits am 16.09.1999 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Verbindung mit einer Teileinziehung (Tonnagebegrenzung) eine 30 km/h-Zone im Innenstadtbereich festgelegt. Dieser Bereich umfasst(e) die Eberswalder Straße ab B 167n, Uchtenhagen Straße, Altkietz, Weinbergstraße, Johannisstraße, Karl-Marx-Straße, Amtsstraße, Rosmarinstraße, Kurzestraße/Mittelstraße, Georgenkirchstraße, Grünstraße, Neue Bergstraße, Fischerstraße, Hauptstraße, Rathenaustraße, Wasserstraße einschließlich Verlängerung, Brückenstraße, Pfenniggasse, Tornower Straße, Alttornow.

Das Vorfahrtstraßennetz (Vorbehaltsnetz) ist ein Teilnetz der Straßenverkehrsinfrastruktur, das der Bündelung und Abwicklung des Verkehrs dient. Nach § 45 Absatz 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO (Rd.-Nr. 37) ist das Verkehrsstraßennetz Voraussetzung zur Ausweisung verkehrsrechtlicher Anordnungen.

Nach Beschlussfassung über das Vorfahrtsstraßennetz kann die verkehrsrechtliche Anordnung zur Erweiterung der 30-km/h-Zone um die Eberswalder Straße ab Hausnummer 6/7 Altkietz bis zur B 167 Kanalstraße angeordnet werden.

Stadt

Bad Freienwalde (Oder)



BESCHLUSSVORLAGE

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Ergebnishaushalt

Produktsachkonto/Finanzrechnungskonto:

Bezeichnung:

Investitionshaushalt

Produktsachkonto mit Projekt-Nr./Finanzrechnungskonto:

Bezeichnung:

Im Haushaltsplan eingestellt:

ja

nein

Anlage:

Vorfahrtsstraßennetz

gez. Ulrike Heidemann
Bürgermeisterin

gez. Kerstin Buchholz
Kämmerin